

Aktenzeichen:

21 K 24/09



AMTSGERICHT KOBLENZ

- Vollstreckungsgericht -

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von **Weitersburg** Blatt **2336** eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am

Donnerstag, 15.07.2010, 14.00 Uhr,

im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstr. 14 (Hauptjustizgebäude),
Saal 114

versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 383/4, Gebäude- und Freifläche
Bendorfer Straße 55,
1.043 m²

(Verkehrswert: 108.000,00 €).

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Einfamilienhaus
in Weitersburg.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass
Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes
verlangt wird.

Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur
noch durch

- einen von einem Kreditinstitut ausgestellten **Verrechnungsscheck**,
- eine **Bürgschaft** eines Kreditinstituts oder durch
- **vorherige Überweisung** an die Gerichtskasse

erbracht werden.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs.2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.04.2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Amtsgericht - Abt. 21

gez. Fett
Rechtspflegerin

Ausgefertigt: 11.05.2010

Bruno Seyfarth

Seyfarth
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

